



# **EINLADUNG ZUR**

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
vom Montag, 26. Februar 2024, um 19.00 Uhr  
im Vereinszimmer der Primarschule Oberdorf**

**Traktanden:**

- 1) Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 07.12.2023
- 2) Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden („Wählbarkeits-Initiative“)
- 3) Genehmigung Stellenplan Schulsozialarbeit Primarschule
- 4) Projektierungskredit Schulraumoptimierung über Fr. 100'000.00 inkl. Mwst.
- 5) Änderung Benützungsreglement für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde
- 6) Kredit Anschaffung Fahrzeug Werkhof über Fr. 60'000.00 inkl. Mwst.
- 7) Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof
- 8) Verschiedenes

**DER GEMEINDERAT**

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden: <http://www.oberdorf.bl.ch / Politik / Gemeindeversammlung />

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder [info@oberdorf.bl.ch](mailto:info@oberdorf.bl.ch)

## **1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 07.12.2023**

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Donnerstag, 07.12.2023 um 19.00 Uhr im Vereinszimmer der Primarschule Oberdorf

Auszug aus dem Detailprotokoll:

### **1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 27.09.2023**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 27.09.2023 wird mit 21 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt.

### **2. Änderung Reglement über die Feuerwehersatzabgabe**

Die Versammlung genehmigt die Änderung des Reglements über die Feuerwehersatzabgabe mit 17 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung.

### **3. Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2028**

Die Versammlung nimmt den Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2028 zur Kenntnis

### **4. Genehmigung Budget 2024**

Die Versammlung genehmigt das Budget 2024 mit folgenden Ansätzen für die Gemeindesteuern und unter dem Hinweis auf den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission mit 36 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung:

- Steuerfuss natürliche Personen: 65 % der Staatssteuer
- Steuerfuss juristische Personen, Ertragssteuer 55 % der Staatssteuern
- Steuerfuss juristische Personen, Kapitalsteuer: 55 % der Staatssteuern
- Steuerfuss juristische Personen, Sondersteuer: 55 % der Staatssteuern

Der Beschluss 2 unterliegt gemäss § 49 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist von 30 Tagen seit Beschlussfassung läuft am 06.01.2024 ab. Die Beschlüsse, die keinem Referendum unterstehen, werden mit dem Tag der Einwohnergemeindeversammlung rechtskräftig.

## **2. Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)**

### **Einleitung**

Das passive Wahlrecht, also das Recht in ein Amt gewählt zu werden, gilt für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene in den Kantonen Jura, Neuenburg, Waadt und Fribourg. In Appenzell-Ausserrhoden und Graubünden sind Ausländerinnen und Ausländer, die auf Gemeindeebene stimmen und wählen dürfen, auch in kommunale Ämter wählbar.

Im Kanton Basel-Landschaft hat der Souverän am 4. März 2018 die umfassende Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Niedergelassene abgelehnt. Einzelnen Vorstössen zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die ausländische Wohnbevölkerung, die im Landrat eingebracht wurden, war in der Vergangenheit ebenfalls kein Erfolg beschieden.

Die Forderung nach der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer wurde und wird in aller Regel mit demokratiepolitischen Argumenten unterstützt. Die politischen Mehrheiten haben die Forderung im Kanton Basel-Landschaft bisher nicht mitgetragen.

### **Ein neuer Ansatz**

Viele, besonders kleinere, Gemeinden stellen fest, dass sie für ihre Fachbehörden wie den Schulrat und die Sozialhilfebehörde nur noch schwer kompetente Mandatsträgerinnen und -träger gewinnen können. Unter anderem liegt dies daran, dass die ausländische Wohnbevölkerung davon ausgeschlossen ist, in diesen Behörden Einsitz zu nehmen.

Während ihnen die Mitwirkung in beratenden Kommissionen des Gemeinderats offensteht, können sie nicht in den Primarschulrat oder die Sozialhilfebehörde gewählt werden. Dabei finden sich unter der ausländischen Wohnbevölkerung zahlreiche gut qualifizierte Personen, die zur Mitwirkung in den beiden genannten Behörden ebenso geeignet wären wie ihre Schweizer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Um den Gemeinden zu ermöglichen, ihre Sozialhilfebehörde und ihren Schulrat auch mit niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern zu besetzen, hat die Gemeinde Anwil die Initiative ergriffen und den übrigen Gemeinden im Kanton vorgeschlagen, einen entsprechenden Antrag in der Form einer Gemeindeinitiative einzubringen. Rund ein Dutzend Baselbieter Gemeinderäte unterstützen die Initiative.

### **Initiativtext (kursiv) und Erläuterungen**

***Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörden ihrer Wohnsitzgemeinde («Wählbarkeits-Initiative»).***

- I. Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):*

*Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass*

*Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.*

- II. *Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.*
- III. *Die Gemeindeversammlung (Der Einwohnerrat) ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.*

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat die federführende Gemeinde bei der Verfassung der Vorlage beraten.

Zur Verdeutlichung sei auf folgende Punkte des Initiativtextes hingewiesen.

- a. Es sollen nur niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer wählbar sein.
- b. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf den Primarschulrat und die Sozialhilfebehörde. Eine Wahl in die politischen Behörden Gemeinderat und Gemeindekommission steht nicht zur Debatte.
- c. Die Ausländerinnen und Ausländer erhalten kein aktives Wahlrecht. Sie können nicht selbst wählen, sondern nur gewählt werden.
- d. Die Gemeinden bestimmen, jede für sich, ob niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer zur Wahl in die genannten Behörden zugelassen werden.
- e. Die Gemeinden bestimmen gegebenenfalls zudem die Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde selbst, die für die Wählbarkeit erforderlich ist.

### **Prozedere**

- a. Als federführende Gemeinde stimmt die Gemeinde Anwil als erste Gemeinde über die Eingabe der Wählbarkeits-Initiative ab.
- b. Stimmt die Gemeindeversammlung Anwil zu, werden in den weiteren Gemeinden, deren Gemeinderäte die Unterstützung der Initiative zugesagt haben, gleichartige Abstimmungen mit demselben Initiativtext stattfinden.
- c. Die Vorlagen an die Gemeindeversammlungen folgen jeweils § 81a des basellandschaftlichen Gesetzes über die politischen Rechte.
- d. Wenn fünf oder mehr Gemeindeversammlungen zustimmen, geht das Begehren an die Landeskanzlei in Liestal. Diese prüft das Zustandekommen der Initiative und publiziert ihr Zustandekommen und den Initiativtext ggf. im Amtsblatt.
- e. Parallel dazu prüft die zuständige Direktion des Kantons die Rechtsgültigkeit der Initiative und erarbeitet einen Vorschlag betreffend Zustimmung oder Ablehnung an den Landrat.
- f. Der Landrat kann das Begehren unterstützen. Diesfalls arbeitet er die beantragte Verfassungsänderung aus und beschliesst sie.
- g. Anschliessend stimmt das kantonale Stimmvolk über die vom Landrat beschlossene Verfassungsänderung ab.

- h. Wenn der Landrat die Initiative hingegen vorweg ablehnt, hat das Volk darüber abzustimmen, ob der Landrat das Begehren doch noch akzeptieren und einen Vorschlag ausarbeiten muss.
- i. Sofern das Volk den Landrat zu einem Vorschlag verpflichtet, kommt der anschliessend auszuarbeitende Vorschlag später ebenfalls zur Abstimmung.
- j. Sprechen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton für den Vorschlag und damit für eine Verfassungsänderung aus, ist sie angenommen.
- k. Der Landrat hat im Anschluss daran allfällige gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung nötig werden. Wiederum anschliessend können die Gemeinden ihre Gemeindeordnungen anpassen, um das passive Wahlrecht kommunal einzuführen. Sie müssen dies aber nicht tun.
- l. Lehnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Begehren oder später den landrätlichen Vorschlag ab, bleibt alles beim Alten.

## **ANTRAG**

### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gemeindeinitiative «Wählbarkeits-Initiative» mit folgendem Wortlaut zuzustimmen:**

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde ("Wählbarkeits-Initiative")

- I. Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):  
  
Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.
- II. Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.
- III. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

### **3. Genehmigung Stellenplan Schulsozialarbeit Primarschule**

#### **Ausgangslage**

Zurzeit wird in der Primarschule eine Gewaltprävention und eine Schulung der Erwachsenen für Konfliktlösung (Lehrpersonen) durch das SIG (Schweizerisches Institut für Gewaltprävention) betrieben. Bis Ende Januar 2024 deckt das gleiche Institut die Schulsozialarbeit mit einer Person vor Ort ab. Die Kosten für diese externe Lösung sind um einiges kostspieliger als die interne Lösung mit einer Anstellung. Die dafür nötige Finanzierung ist im Budget 2024 mit Fr. 35'000.00 berücksichtigt.

#### **Stellenplan Gemeinde**

Während für den Mittagstisch, die Aufgabenhilfe, das Sekretariat der Schule, für die Verwaltung, für den Werkhof und den Hauswartdienst Stellenpläne vorhanden sind, fehlt ein von den Stimmbürgern verabschiedeter und bewilligter Stellenplan für die Schulsozialarbeit. Mit rund 600 Jahresstunden soll diese an unserer Schule eingeführt werden und nicht mehr bei einer externen Firma (wie dem SIG) eingekauft werden. Dies entspricht rund einer 30%-Stelle. Da die Schulsozialarbeit nur während der Schulzeit vor Ort sein wird, kann die Person bei der vorgeschlagenen Prozenhöhe während der Unterrichtszeit rund 40% vor Ort präsent sein.

Weitere Erhöhungen bedürfen der Zustimmung an einer Einwohnerversammlung.

#### **Rechtliches**

Die Einführung und Betreuung einer Schulsozialarbeit wird vom Kanton empfohlen

#### **Vergleich andere Gemeinden**

In unserem Tal hat die Primarschule Niederdorf seit 2017 eine Schulsozialarbeit mit ca. 10 bis 20%. Die Gemeinde Bubendorf, welche gut doppelt so gross ist wie Oberdorf, hat ca. 50% bis 60% an Schulsozialarbeit ausgeschrieben. Die Gemeinde Hölstein hat die Schulsozialarbeit im Schuljahr 2020-2021 eingerichtet (ca. 7 Stunden an einem Tag). Damit liegen die 30 Stellenprozente im Schnitt der anderen Gemeinden.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Schaffung von 30 Stellenprozenten für die Schulsozialarbeit Primarschule Oberdorf-Liedertswil zuzustimmen.**

#### 4. Projektierungskredit Schulraumoptimierung über Fr. 100'000.00 inkl. Mwst.

##### Ausgangslage

Nachdem die Einwohnerversammlung im Juni 2023 die Vorlage mit einer Containerlösung verworfen hatte, wurden nun mehrere Varianten überprüft. Als umsetzbar hat sich eine Variante mit internen Verschiebungen der Nutzungen herausgestellt. Alle anderen Lösungen sind für die Gemeinde Oberdorf nicht finanzierbar (Kostenschätzungen von Fr. 6 Mio. bis Fr. 8 Mio.).

##### Lösung intern

Für die vom Gemeinderat als umsetzbar erachtete Lösung, muss das Verwaltungsgebäude zuvor entsprechend saniert werden (im Investitionsbudget 2024 berücksichtigt). Danach kann die Logopädie im Verwaltungsgebäude untergebracht und die heute durch die Logopädie im Neumattschulhaus genutzten Räumlichkeiten wieder zu Schulräumen umgebaut werden. Mit dem Rückbau der Küche im UG des Neumattschulhauses können drei Halbklassenräume für den Spezialunterricht (Fremdsprache etc.) geschaffen werden. Das Neumattschulhaus wird dann durch die 4., 5. und 6. Klasse genutzt und verfügt über drei Halbklassenräume im UG, einen grossen Gruppenraum im DG, sechs Schulzimmer und diverse Gruppenräume.

Die jetzt im Neumattschulhaus und dem separaten Pavillon (Schulstrasse 12 und 14) untergebrachten Kindergärten werden im 1. Stock des Primarschulhauses einquartiert. Dort haben die Kindergärten genügend Platz und stören die Primarschule (z. B. Lärm) nicht zu sehr. Die 1. bis 3. Klasse kommen in den 2. und 3. Stock des Primarschulhauses, wobei ein Zimmer im DG in zwei Halbklassenräume umgebaut werden kann, sofern der Bedarf besteht. Die bestehenden Räume im EG können für Ganz- und oder Halbklassenunterricht genutzt werden (z.B. Handarbeitszimmer, Fremdsprache, ICT etc.). So stehen neben dem Kindergarten sechs Klassenschulzimmer, zwei Halbklassenzimmer im DG sowie drei Schulzimmer im EG für die Schule bereit.

Die im Neumattschulhaus einquartierte Spielgruppe soll in den Pavillon (Schulstrasse 14) umziehen und erhält dadurch einen Raum mit eingezäuntem Spielplatz im Freien.

Der Mittagstisch, welcher eigentlich nur provisorisch in der Neumattschulküche untergebracht ist, kann wieder zurück ins Vereinszimmer verschoben werden. Dieses steht dann abends wieder vermehrt für die Nutzung durch die Vereine zur Verfügung (heute Französisch und teils ICT-Unterricht).

##### Übersicht

Logopädie	→ Verwaltung Dachgeschoss
Kindergarten	→ 1. OG Primarschulhaus, Schulstrasse 19
Spielgruppe	→ Pavillon Schulstrasse 14
Mittagstisch	→ Vereinszimmer
Primarschule 1. bis 3. Klasse	→ 2. OG und 3. OG mit Klassen/Halbklassenräume EG und 3. OG, Primarschulhaus Schulstrasse 19
Primarschule 4. bis 6. Klasse	→ Neumattschulhaus komplett

**Vorgängige Abklärungen**

Sollte ein Eingreifen in die bestehende Substanz des Primar- und Neumattschulgebäudes sich als nötig herausstellen, bedarf es einer Schadstoffanalyse. Die Überprüfung Brandschutz und Fluchtwege ist zwar nicht zwingend, jedoch mit den geplanten internen Umbauten und zukünftigen weiteren Nutzungen der Schulgebäude vorteilhaft.

**Planung und Kostenschätzungen**

Gleichzeitig müssen Fachplanungen, Architektur- und Ingenieurleistungen angegangen werden, um hierzu verlässliche Zahlen für die Ausführungskredite sowohl für Verwaltung wie auch für die beiden Schulgebäude zu erhalten.

**Folgende Arbeiten umfassen das Kreditbegehren**

Brandschutz und Fluchtwege-Analyse	Fr.	20'000.00
Abklären Gebäudeschadstoffe	Fr.	20'000.00
Architektur und Ingenieurleistungen	Fr.	30'000.00
Heizungs- Sanitär und Elektroplanung	Fr.	15'000.00
Reserve	Fr.	<u>15'000.00</u>
<b>Total Planungskredit inkl. Mwst.</b>	<b>Fr.</b>	<b>100'000.00</b>

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Planungskredit für die Schulraumoptimierung Primarschule über Fr. 100'000.00 (inkl. Mwst.) zuzustimmen.**

## 5. Änderung Benützungsreglement für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde

### Ausgangslage

Der Gemeinderat hat den Mietvertrag für die Dreifachhalle und den Singsaal der Sekundarschule Waldenburg gekündigt.

Entsprechend muss das Benützungsreglement für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde wie folgt angepasst werden:

### Synopse

## Benützungsreglement für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde ~~und der Sekundarschule~~

Alte Version	Neue Version
<p><b>§ 1 Aufsicht im Eigentum</b></p> <p><sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Anlagen mit sämtlichen Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Die Räumlichkeiten und Anlagen der Sekundarschule sind im Eigentum des Kantons und unterstehen für ausserschulische Nutzungen der Aufsicht des Gemeinderates.</p>	<p><b>§ 1 Aufsicht im Eigentum</b></p> <p><sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Anlagen mit sämtlichen Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.</p>
<p><b>§ 3 Benützungsvorschriften</b></p> <p>Die "Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde und der Sekundarschule" sowie Verordnungen über spezielle Objekte regeln alles Weitere.</p>	<p><b>§ 3 Benützungsvorschriften</b></p> <p>Die "Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde" sowie Verordnungen über spezielle Objekte regeln alles Weitere.</p>
<p><b>§ 4 Bewilligung</b></p> <p>Bewilligungen für Veranstaltungen und Feste erteilt der Gemeinderat. Dies gilt auch für die Räumlichkeiten und Anlagen der Sekundarschule.</p>	<p><b>§ 4 Bewilligung</b></p> <p>Bewilligungen für Veranstaltungen und Feste erteilt der Gemeinderat.</p>

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Änderungen des Benützungsreglements für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde zuzustimmen.**

## **6. Kredit Ersatzanschaffung Fahrzeug Werkhof über Fr. 60'000.00 inkl. Mwst.**

### **Ausgangslage**

In der Ausgabe des Uelischadblattes vom Oktober 2023 informierte der Gemeinderat über die Zukunft des Winterdienstes. Auslöser dieser Information war der Entscheid des Gemeinderates, wonach auf eine Reparatur des Aebi Kommunalfahrzeuges, die gemäss Offerte Fr. 38'000 gekostet hätte, verzichtet wird. Somit ist der Aebi seit Oktober 2023 nicht mehr in Betrieb.

Seit diesem Winter ist Martin Ballmer für jenen Teil der Schneeräumung zuständig, der bisher vom Werkhof mit dem Aebi erledigt wurde. Da Christian Koller mitteilte, dass er die Schneeräumung im nördlichen Teil des Dorfes nach diesem Winter nicht mehr ausführen wird, musste sich der Gemeinderat Gedanken über den Kauf eines Ersatzfahrzeuges machen, mit dem der Winterdienst in diesem Gebiet ab Winter 2024/2025 erfolgen könnte. Im Vordergrund stand ein Pick-up oder ein Landwirtschaftstraktor. Im Investitionsbudget wurden für diese Anschaffung Fr. 120'000 eingestellt.

In der Zwischenzeit hat sich diese Ausgangslage etwas verändert. In den bisherigen Winterdiensteinsätzen hat sich gezeigt, dass Martin Ballmer das ganze Wegnetz der Gemeinde innert weniger Stunden räumen und salzen kann. Das heisst, der Werkhof braucht kein Ersatzfahrzeug für die Schneeräumung in den Quartierstrassen und Hofzufahrten. Auf den Trottoirs und schmalen Wegen wird der Winterdienst nach wie vor durch den Werkhof mit dem Kleintraktor Iseki erledigt. Dieses Fahrzeug ist aber auch schon 15 Jahre alt und es ist absehbar, dass auch an diesem Fahrzeug grössere Reparaturen anstehen. Zudem ist im Fahrzeugpark kein Schleppfahrzeug vorhanden, an dem schwerere Front und Heckgeräte montiert werden können. Ebenfalls fehlt ein Zugfahrzeug mit dem beispielsweise ein Anhänger gezogen werden kann, um den Abtransport von Ast und Strauchmaterial oder sonstige grössere Materialtransporte zu ermöglichen.

Auf dem Occasionmarkt sind immer wieder geeignete Vorführmodelle ausgeschrieben, die zum Teil 30% günstiger sind als der Neupreis. Um eine solche Gelegenheit zu nutzen, braucht der Gemeinderat die notwendige finanzielle Kompetenz.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kredit über Fr. 60'000.00 inkl. Mwst. für die Ersatzanschaffung eines geeigneten Zugfahrzeugs und eines Anhängers für den Werkhof zuzustimmen.**

## **7. Genehmigung Grundwasserschutzzone z'Hof**

### **Ausgangslage**

Im Jahr 2007 wurden alle Inhaberinnen und Standortgemeinden von Trinkwasserfassungen im Kanton Basel-Landschaft durch ein Schreiben des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) aufgefordert, ihre Schutzzonen und die dazugehörigen Schutzzonenreglemente gemäss der revidierten Gewässerschutzverordnung zu überarbeiten.

Der planerische Grundwasserschutz ist in der kantonalen und der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung verankert. Ziel des planerischen Grundwasserschutzes ist, die Grundwasservorkommen derart vor Verunreinigungen zu schützen, dass sie in der Regel ohne Aufbereitung als Trinkwasser genutzt werden können. Krankheitserreger, Schadstoffe und Verunreinigungen (etwa durch Tiefbauarbeiten) dürfen demnach nicht oder nur in sehr geringen Konzentrationen in Grundwasserfassungen gelangen können. Zudem soll der Grundwasserzufluss nicht durch unterirdische Bauten und Anlagen behindert werden.

Die Gemeinden Niederdorf und Oberdorf nutzen die Quellen z'Hof auf Gemeindegebiet von Oberdorf für ihre Wasserversorgungen. Es bestehen altrechtliche Schutzzonen aus dem Jahr 1985, welche den aktuellen Anforderungen der Gewässerschutzverordnung GschV (2000) nicht mehr genügen. Die weitere Nutzung der Quellen z'Hof zur Trinkwassergewinnung für die Gemeinden im Waldenburgertal wird vom Amt für Umweltschutz und Energie BL (AUE) als notwendig erachtet. Die Nutzung des Quellwassers ist auch in der Regionalen Wasserversorgungsplanung der Region 7 einberechnet.

Im Jahr 2017 wurde die Wanner AG Solothurn mit der Überarbeitung der Schutzzonen beauftragt. Die Wanner AG Solothurn hat in der Folge die nötigen Arbeiten ausgeführt und das Schutzzonendossier zusammen mit der Firma Kappeler Infra Consult AG erstellt. Das Dossier wurde durch die kantonalen Fachstellen geprüft. Nach kleineren Anpassungen auf Grund der Vorprüfung beim AUE wurde das Informations- und Mitwirkungsverfahren (I+M) durchgeführt. Der vorliegende Mitwirkungsbericht nimmt zu fristgerecht eingegangenen Eingaben Stellung. Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch den vorliegenden Mitwirkungsbericht informiert. Für die beschlussfassende Einwohnergemeindeversammlung stehen nun die Planungsinstrumente bereit.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Nach Abschluss der umfassenden Planungsarbeiten wurde das Mitwirkungsverfahren (3. Mai 2021 – 4. Juni 2021) gemäss § 7 RBG und Art. 4 RPG durchgeführt. Die Bevölkerung wurde mit dem Publikationsorgan der Gemeinde (Oberbaselbieter Zeitung sowie Amtsblatt, Uelischadblatt, Gemeindehomepage) über das Mitwirkungsverfahren informiert. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit Schreiben vom 14. April 2021 direkt kontaktiert. Am 26. April 2021 fand eine Informationsveranstaltung statt. Zusätzlich bot die Gemeinde die Möglichkeit für persönliche Gespräche an.

## **Planungsergebnisse**

Die neurechtliche Ausscheidung der Gewässerschutzzone z'Hof ist ein Planungsvorhaben, das umfassende Abklärungen, Grundlagenarbeit und eine vertiefte Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen erfordert.

Mit Hilfe der EPIK-Kartierung\* wurde das Areal der Grundwasserschutzzone definiert. Später wurden Färbversuche durchgeführt um die EPIK-Kartierung zu bestätigen oder auch anzupassen. Weiter wurden auf Grund der Eingaben im I+M-Verfahren Detailabklärungen und zusätzliche Feldversuche vorgenommen, was zur finalen Ausarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente geführt hat.

(\*EPIK ist eine **Multikriterien-Methode zur kartographischen Erfassung der Vulnerabilität in Einzugsgebieten von Karstquellen und Karst-Grundwasserfassungen**. Vulnerabilitätskarten bilden die Grundlage für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone in Karstgebieten.)

## **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Planungsinstrumente (Schutzonenplan und Schutzonenreglement) zur Grundwasserschutzzone z'Hof zu genehmigen.**

Die Planungsinstrumente können auf unserer Homepage [www.oberdorf.bl.ch](http://www.oberdorf.bl.ch) / Politik / Gemeindeversammlung / Einladung zur Gemeindeversammlung vom Montag, 26.02.2024 heruntergeladen oder auf der Verwaltung eingesehen werden.

Zu Traktandum Nr. 8 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Februar 2024

---

## **8. Verschiedenes**